



Satzung des Korber Bädlesverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Korber Bädlesverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form (e.V.)
2. Der Verein „Korber Bädlesverein“ (im folgenden „Verein“) hat seinen Sitz in Korb im Remstal.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist der Betrieb, Erhaltung und die Sanierung des Freibads in Korb mit den Zielen:

- Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmsports
- Förderung des Kinder- und Jugendsports
- Erhaltung des Korber Freibades

2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Aufgaben sollen geeignete Mittel durch Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdfeindlich organisierter Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

§ 3 Mitglieder

- 1.** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen.
- 2.** Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder online beantragt werden, der über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 3.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4.** Der Austritt ist schriftlich, auch online, gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum 31.12. des Jahres wirksam.
- 5.** Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Während dieses Verfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.
- 6.** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.** Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrecht zu erhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.** Sie wird vom Vorstand nach Möglichkeit einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Korb.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Ob später eingereichte Anträge, oder Anträge, die noch während der Mitgliederversammlung eingereicht werden (Dringlichkeitsanträge), behandelt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bewerbungen für die Wahl des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage reduziert werden.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Minderjährige Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt eine geheime Abstimmung.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, sowie den Bericht der RechnungsprüferInnen,

b) Die Entlastung des Vorstands,

c) Wahl des Vorstands und der RechnungsprüferInnen

d) Abstimmung über die Beitragsordnung

e) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

10 . Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie sind gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach innen und außen, einer davon muss, außer im Verhinderungsfalle, der/die Vorsitzende sein.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden geheim statt, sie können auch offen erfolgen, wenn keines der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder widerspricht. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neugewählte Vorstand sein Amt antritt.

3. a:

Der erste Vorsitzende wird erstmalig und einmalig bei der Versammlung im November 2012 vorzeitig neu gewählt. Die Amtszeit beträgt wie vorstehend 3 Jahre, endet jedoch 2 Jahre zeitversetzt zu den anderen Vorständen.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung und eine feste Aufgabenverteilung (Ressortprinzip) geben. Er kann einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder übertragen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus der Mitte der Mitglieder bilden.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse können auch telefonisch oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

7. Die Mitglieder des Vorstands haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind die Mitglieder des Vorstands einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen, das so lange im Amt bleibt, bis ein in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt antritt.

9. Der Rücktritt oder die Abwahl des gesamten Vorstands wird erst durch Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

§ 7 Finanzen

1. Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

2. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Vorstand berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor und ersucht um Entlastung.

4. Der/die Schatzmeister/in erstellt einen jährlichen Kassenbericht, der von zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft werden muss.

5. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 8 Revision

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Revisoren/Revisorinnen vorgenommen. Sie hat einmal jährlich zu erfolgen. Über die Kassenprüfung ist gegenüber der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen sowie insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel festzustellen.

2. Die Revisoren/Revisorinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

3. Die Kassenrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres.

§ 10 Schlichtung

1. Zur Vertretung der Interessen eines oder mehrerer Einzelmitglieder gegenüber dem Vorstand in Streitfragen, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein unabhängiger Schlichter/unabhängige Schlichterin gewählt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

2. Der Schlichter/die Schlichterin kann nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Korb, Mitglied des Vorstandes oder einer der beiden Kassenrevisoren sein.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Korb zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmsports.

3. Die Auflösung des Vereins wird von im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern abgewickelt, soweit die Mitgliederversammlung beim Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anders bestimmt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23. Juli 2010 in Kraft.

Entsprechen einzelne Passagen dieser Satzung nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Korb, den 23. Juli 2010

Geändert am 29.11.2012 Mitgliederversammlung
Geändert am 14.12.2022 Mitgliederversammlung

Für die Richtigkeit

Albert Heinrich

1. **Vorsitzender**